

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0646/2015
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 30.03.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.04.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	28.04.2015	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.05.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.05.2015	Ö

Betreff: ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 07.04.2015 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete
Mainz, 15.04.2015 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der ivm GmbH zu.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) wurde nach einer dreijährigen Vorbereitungszeit am 1.07.2005 von den Landkreisen und den Städten in der Region Frankfurt RheinMain (zu der auch Mainz zählt) sowie den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz gegründet. Die Stadt Mainz ist seitdem mit einem Anteil von 3,1% an der ivm beteiligt. Die ivm erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Partnern der Region Grundlagen für ein integriertes, intermodales Verkehrs- und Mobilitätsmanagement.

Bei der ivm GmbH fand 2014 für die Jahre 2008 bis 2014 eine Umsatzsteuersonderprüfung statt. Die Finanzbehörden kamen dabei zu der Auffassung, dass die ivm GmbH in erheblichem Umfang unternehmerisch tätig und damit für dieses Tätigkeitsfeld umsatzsteuerpflichtig ist. In der Folgezeit wurden die Tätigkeiten der ivm inhaltlich überprüft sowie Gespräche unter Hinzuziehung von Steuerberatern mit den Vertretern der hessischen Finanzverwaltung geführt. Im Zusammenwirken mit den Steuerberatern und dem zuständigen Finanzamt wurde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Kompromissvorschlag für die Jahre 2008-2014 verhandelt und zur Anwendung gebracht. Der Vorschlag beinhaltet auch eine Vorgehensweise zur Einschätzung des unternehmerischen Umfangs und der daraus resultierenden Umsatzsteuerpflicht für die Folgejahre.

Um dem mit dem Finanzamt ausgehandelten Kompromiss zur Aufteilung der Tätigkeiten der ivm GmbH in einen unternehmerischen und nicht unternehmerischen Teil Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, den Gegenstand des Unternehmens in §2 des Gesellschaftervertrages der ivm GmbH und ferner die Aufgabenvereinbarung anzupassen. Die Änderungen beinhalten Anpassungen dahingehend, dass nicht per se eine unternehmerische Tätigkeit der ivm vorliegt.

Da die Aufgabenvereinbarung in der derzeit gültigen Fassung sehr konkrete Aufgabenzuweisungen vornimmt und konkrete Projekte benannt werden, wurde diese grundlegend überarbeitet. Die Aufgabenvereinbarung benennt nun mögliche Aufgaben und Rollen, die die ivm GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit übernimmt. Die Differenzierung ist so gewählt, dass sich die mit dem Finanzamt abgestimmten Kriterien zur Einordnung in den unternehmerischen / nicht unternehmerischen Bereich wiederfinden. Aufgaben in den hier benannten Bereichen *Strategischer Rahmen und Standards (A)*, *Konzept* und *Informations- und Erfahrungsaustausch (B und E)* sind mehrheitlich dem nicht unternehmerischen Bereich zugeordnet, während *Umsetzung (C)* und *Betrieb (D)* meist eine unternehmerische Tätigkeit beinhalten. Konkrete Themen- und Handlungsfelder bzw. Projekte werden nicht benannt, sondern leiten sich unmittelbar aus den zentralen Anforderungen aktueller Entwicklungen und der Förderung einer zukunftsfähigen, effizienten und nachhaltigen Mobilität in der Region ab. Diese werden mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan und der darin enthaltenen Projektliste konkretisiert und von den Gesellschaftern beschlossen.

Die Aufgabenvereinbarung wird von den Gesellschaftern beschlossen und kann nur gemeinschaftlich von allen Gesellschaftern aufgelegt und geändert werden. Ein Eingriff in die hoheitlichen Aufgaben erfordert die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter.

2. Lösung

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht anwendbar

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags und die Aufgabenvereinbarung sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein